

Wichtig ist auch beim eAT, dass er nur so lange gültig ist wie der eingetragene, dazugehörige Reisepass oder Passersatz.

Beschäftigung von Ausländern:

Ausländische Arbeitnehmer sind Arbeitnehmer ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Arbeitsrechtlich ist dies jedoch unbeachtlich. Allerdings unterliegen ausländische Arbeitnehmer den Vorgaben des Ausländerrechts hinsichtlich Einreise und Beschäftigung in Deutschland. Rechtsgrundlage ist seit dem 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz bzw. für EU-Bürger das Freizügigkeitsgesetz/EU.

- **Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten:**

Für die Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten, sowie Staatsangehörigen von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz besteht Freizügigkeit. Es gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Dieser Personengruppe ist die Arbeitsaufnahme ohne Einschränkungen erlaubt. Sie genießen die volle EU-Freizügigkeit und können also vom Arbeitgeber wie deutsche Arbeitnehmer eingestellt werden.

Der EU-Bürger erhält von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung). Diese Bescheinigung enthält einen Bezug auf das Identitätsdokument (Personalausweis oder Pass). Es dient in Deutschland als Nachweis über das Recht auf Einreise und Aufenthalt.

- **Übergangsregelung für die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien:**

Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien besitzen auch die Freizügigkeit des Aufenthalts in Deutschland, **aber** nicht in Bezug auf die Erwerbstätigkeit.

Für die Arbeitsaufnahme benötigen die Staatsangehörigen Bulgariens und Rumäniens eine **Arbeitserlaubnis-EU**. Diese erforderliche Erlaubnis muss **vor** Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit eingeholt werden.

- **Drittstaatsangehörige (Nicht-EU-Staatsangehörige):**

Nicht-EU-Staatsangehörige brauchen für die Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel und eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zustimmung eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen, wird seit dem 01.01.2005 nach dem Aufenthaltsgesetz von der Ausländerbehörde im Aufenthaltstitel, in der Aufenthaltsgestattung oder in der Duldung festgelegt. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist daher nicht wie früher bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Die Abstimmung erfolgt unmittelbar intern zwischen diesen Behörden.

Die Aufenthaltstitel können als befristete Aufenthaltserlaubnis, als unbefristete Niederlassungserlaubnis oder als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden.